



Inanspruchnahme von Kind-krank-Tagen für die coronabedingte Betreuung¹ von Kindern

Arbeitnehmer/innen, die selbst und deren Kind gesetzlich krankenversichert sind, haben im gemäß § 45 Abs. 2a SGB V geregelten Zeitraum Anspruch auf Arbeitsfreistellung, wenn sie ihr Kind wegen des Wegfalls von Betreuungsangeboten selbst betreuen müssen. Dies ist der Fall, wenn Schule, Hort, Kindertagesstätte/-pflegestelle oder die Betreuungseinrichtung für Menschen mit Behinderungen geschlossen sind, für die Klasse/Gruppe bzw. einzelne Kinder pandemiebedingt ein Betretungsverbot ausgesprochen wurde, die Präsenzpflicht im Unterricht ausgesetzt ist bzw. das Betreuungsangebot eingeschränkt wird (z.B. bei häuslichen Lernzeiten im Wechsel mit Präsenzunterricht). Die Freistellung kann auch erhalten, wer die Arbeitsleistung technisch gesehen von zu Hause erbringen könnte, dazu aber neben der häuslichen Kinderbetreuung nicht in der Lage ist. Vom Anspruch ausgenommen sind reguläre Schulferienzeiten.

Der Anspruch besteht pro Jahr jeweils für jeden Elternteil im Umfang von 30 Tagen pro Kind (maximal 65 Tage bei mehreren Kindern), für Alleinerziehende im Umfang von 60 Tagen pro Kind (maximal 130 Tage bei mehreren Kindern). Das gilt für Kinder unter zwölf Jahren oder wenn das Kind wegen einer Behinderung Hilfe benötigt. Den Eltern obliegt die Entscheidung, inwieweit sie die Freistellungstage aufgrund der Erkrankung von Kindern¹ oder aber wegen des Wegfalls von Betreuungsleistungen einsetzen.

Die Arbeitsfreistellung erfolgt ohne Fortzahlung des Entgelts. Auf Antrag des/der Versicherten zahlt die gesetzliche Krankenversicherung Kinderkrankengeld in Höhe von (in der Regel) 90% des Nettoarbeitsentgelts.

Name Beschäftigte/r		
Vorname Beschäftigte/r		
Geburtsdatum Beschäftigte/r		
Struktureinheit an TUD (z. B. Fakultät / Professur Dezernat / Sachgebiet)		
Tel./E-Mail für Rückfragen ²		
Name, Vorname, Geb.datum Kind 1		
Inanspruchnahme Kind-krank-Tage	von:	bis:
Name, Vorname, Geb.datum Kind 2		
Inanspruchnahme Kind-krank-Tage	von:	bis:

¹ Bei Erkrankung von Kindern übersenden Sie bitte wie üblich den Kinderkrankenschein über Ihre/n Vorgesetzte/n an das Dezernat Personal.

² Die Angabe privater Kontaktdaten ist freiwillig und widerruflich.

